

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen der OT Stumpfenbach sowie Ober- und Unterzeitlbach, Markt Altomünster in den Stumpfenbach und den Zeitlbach

Antrag vom 11.12.2024 auf Erteilung von zwei beschränkten Erlaubnissen gemäß Art. 15 BayWG bis 31.12.2025

Vorprüfung der UVP-Pflicht der o.g. genannten Vorhaben

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Antragsteller: Markt Altomünster, St.-Altohof 1, 85250 Altomünster

Vorhaben: Entlastungsanlagen der OT Stumpfenbach sowie Ober- und Unterzeitlbach

I. Sachverhalt

Der Markt Altomünster hat mit E-Mail vom 11.12.2024 eine Verlängerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 07.12.2004, für die Einleitungen von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen in den Ortsbereichen von Stumpfenbach sowie Ober- und Unterzeitlbach beantragt.

Für die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis ist die Neuüberrechnung der Mischwasserbehandlungsanlagen in o.g. Ortsteilen erforderlich.

Alle 3 Ortsteile sind als separate hydraulische Einheiten anzusehen und sind daher getrennt zu überrechnen. Ein Entwurf der Antragsunterlagen wurde dem Wasserwirtschaftsamt bereits am 03.07.2024 zur Vorabstimmung übersandt.

Zur Abstimmung der Planung und zum Einreichen der endgültigen Antragsunterlagen wird noch etwas Zeit benötigt.

Die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse der Entlastungsanlagen vom 07.12.2004 laufen zum 31.12.2024 aus. Die Antragsunterlagen für die Erteilung von neuen gehobenen Erlaubnissen werden nach der finalen Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zeitnah vorgelegt.

Für die beschränkten Erlaubnisse bis 31.12.2025 hat der Markt Altomünster am 11.12.2024 einen Antrag gestellt und dieser Übergangslösung hat das Wasserwirtschaftsamt München als amtlicher Sachverständiger am 11.12.2024 zugestimmt.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine standortbezogene Vorprüfung (Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet) im Einzelfall festzustellen, ob für die Erteilung der beschränkten Erlaubnisse je eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG zu prüfen, ob bei den Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.
Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.
3. Beide Vorhaben sind nicht von außerordentlicher Größenordnung. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die Standorte der Entlastungsanlagen und die Einleitungsstellen des Mischwassers befinden sich nicht in einem Raum besonderer ökologischer Empfindlichkeit. Die Vorhaben liegen nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete.

Der Stumpfenbach und auch der Zeitlbach, wie auch deren räumliches Umfeld, weisen keine herausragenden Nutzungs- oder Qualitätsmerkmale auf. Es ist nicht zu erwarten, dass die Belastbarkeit der Vorfluter (insb. Selbstreinigungskraft des Gewässers) durch die Einleitungen überfordert wird oder sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen eintreten. Die Einleitungen liegen nicht in einem ausgewiesenen Bereich besonderer wasserwirtschaftlicher Schutzwürdigkeit.

4. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben werden als nicht besonders schwerwiegend beurteilt. Mit überregionalen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Bezüglich der o.g. Vorhaben wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen ist.

Die Feststellung, dass für die geplanten Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung der Vorhaben mit dem Fachrecht wird in den Genehmigungsverfahren überprüft.